



ZIMMERMANN HAUSCHILD
NOTARE

SATZUNG

der

ÖKOWORLD AG
mit dem Sitz in Hilden,

in der Fassung vom 12. Juli 2019, UR.Nr.: Z 1767/2019
des Notars Prof. Dr. Norbert Zimmermann mit dem Amtssitz in Düsseldorf.

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung vom 12. Juli 2019, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Düsseldorf, den 26. August 2019

(LS) gez. Zimmermann

Prof. Dr. Norbert Zimmermann

Satzung

der ÖKOWORLD AG
mit dem Sitz in Hildén

„Präambel

Die ÖKOWORLD AG ist ein Dienstleistungsunternehmen der Versicherungs- und Finanzdienstbranche, dessen verantwortlich handelnde Personen sich einer ganzheitlichen Denkweise verpflichtet fühlen. Ökologische und soziale Verantwortung sind wesentliche Unternehmensziele und integraler Bestandteil der auf langfristige Wertsteigerung ausgerichteten Unternehmensstrategie.

Konzeption und Vertrieb von sinnvollen Versicherungs- und Finanzanlageprodukten tragen in diesem Sinne zu einem nachhaltigen Wachstum des Unternehmens bei, das dadurch seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein verlässlicher und kooperativer Arbeitgeber wird.

Im Interesse Ihrer Kunden und Kundinnen verpflichtet sich die Gesellschaft, einen maximalen Qualitätsstandard, bezogen auf die gebotenen Beratungen und Dienstleistungen, anzustreben.

Darüber hinaus trägt die Gesellschaft dazu bei, verantwortlich mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen umzugehen und unsere Umwelt menschenfreundlicher zu gestalten, indem sie auch mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nach Kräften den zugrundeliegenden politischen Diskussionsprozess fördert und unterstützt.“

I:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma ÖKOWORLD AG.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hildén.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung von Versicherungen aller Art und die Vermittlung von Finanzdienstleistungen, sowie die Konzeptionierung von Versicherungs- und Kapitalanlageprodukten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck Zweigniederlassungen errichten, auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Bekanntmachungen

Gesellschaftsblatt im Sinne des § 25 AktG ist ausschließlich der elektronische Bundesanzeiger.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.250.000,00, —. Es ist eingeteilt in Stück 4.200.000 Stammaktien und Stück 3.050.000 stimmrechtlose Vorzugsaktien.
- (2) Das Gewinnrecht der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ist mit Wirkung für die Gewinne der Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2018 wie folgt ausgestaltet:

Die Vorzugsaktien erhalten 2 % Vorzug des auf alle Vorzugsaktien entfallenden Anteils am Grundkapital.

Hiernach erhalten die Stammaktien bis zu 1 % des auf alle Stammaktien entfallenden Anteils am Grundkapital.

Soweit der verbleibende Gewinn an die Aktionäre ausgeschüttet wird, nimmt jede Aktie jeder Gattung in gleicher Höhe an der weiteren Ausschüttung des verbleibenden Gewinns teil, so dass die Vorzugsaktien stets 1 % des auf alle Vorzugsaktien entfallenden Anteils am Grundkapital mehr erhalten als die Stammaktien.

Reicht der verteilbare Bilanzgewinn in einem Geschäftsjahr zur Zahlung der Dividenden auf die Vorzugsaktien nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren Rückständen zu tilgen sind und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind.

- (3) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (4) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Der Anspruch auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Juli 2009 um insgesamt bis zu 2.506.846 EUR durch ein- oder mehrmalige Ausgabe nennbetragsloser auf den Namen lautender Stammaktien oder – im Rahmen des § 139 Abs. 2 AktG – Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, im Rahmen der Beschränkungen aus § 139 Abs. 2 AktG, Vorzugsaktien ohne Stimmrecht auszugeben, die früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens nachgehen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- für Spitzenbeträge;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Kapitalerhöhung zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie der Gesellschaft im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgekurs) während der letzten fünf Börsentage vor Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der neuen Aktien. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten und den Mehrerlös an die Gesellschaft auszukehren, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

- zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen, Teilen von Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen;

- zur Ausgabe von Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit dieser verbundenen Unternehmen oder
- in sonstigen Fällen, die im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegen.

Soweit der Vorstand eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zur Bedienung von Aktienoptionen durchführt, darf der Vorstand insgesamt aus dieser Ermächtigung zur genehmigten Kapitalerhöhung sowie aus einer ggf. zum Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung bestehenden Ermächtigung zur bedingten Kapitalerhöhung maximal das Grundkapital um bis zu zehn vom Hundert durch ein- oder mehrmalige Ausgabe nennbetragloser auf den Namen lautender Aktien erhöhen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand beschließt einstimmig.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 6 Vertretung

Die Gesellschaft wird vertreten

- a) durch ein Mitglied des Vorstands, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat,
- b) durch zwei Vorstandsmitglieder,
- c) durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB bei Vertretung der Gesellschaft gegenüber verbundenen Unternehmen befreit.

IV.
Aufsichtsrat

§ 7
Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Gemäß § 101 Abs. 2 AktG haben die Herren Alfred Platow und Klaus Odenthal so lange, wie sie selbst und/oder ihnen ausschließlich gehörende Gesellschaften Eigentümer von zusammen mehr als 10 % der Aktien der Gesellschaft sind, das nicht übertragbare Recht, ein Drittel der Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Bei einer ungeraden Anzahl von zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedern üben die Herren Platow und Odenthal das Entsenderecht für ein Aufsichtsratsmitglied gemeinsam aus, während die Entsenderechte für etwaige weitere zu entsendende Aufsichtsratsmitglieder von ihnen jeweils zur Hälfte getrennt ausgeübt werden.

Das Entsenderecht für jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied kann der Gesellschaft gegenüber von den jeweils Berechtigten nur einheitlich und nur durch eine von ihnen allen unterzeichnete Erklärung, aus der sich das zu entsendende Mitglied des Aufsichtsrates ergibt, ausgeübt werden.

Dabei bedarf es nicht der Mitwirkung von Personen, die kraft Gesetzes an der Ausübung eines Stimmrechts bei Beschlussfassungen über die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder an der Ausübung des Entsenderechtes gehindert sind. Jedoch werden die Aktien solcher Personen bei der Berechnung der Mindestbeteiligung mit berücksichtigt.

Wird das Entsenderecht nicht spätestens sechs Monate nach der ordentlichen Hauptversammlung ausgeübt, die der Hauptversammlung vorausgeht, in der die turnusmäßige Wahl des Aufsichtsrates durchgeführt werden soll, so ruht es für die Dauer der anstehenden Wahlperiode.

- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt

des Ersatzfalles eine Neuwahl für den ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Mitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt jährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald sich eines dieser Ämter erledigt.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen – soweit gesetzlich zulässig – auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Zur Änderung der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu errichtenden Umsatzsteuer.

V.

Hauptversammlung

§ 9

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, oder an einem deutschen Börsenplatz oder einer deutschen Stadt mit über 100.000 Einwohnern statt.

- (2) Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlichen geregelten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Einberufung muß mindestens 30 Tage vor dem Tage der Anmeldung nach Abs. 4 Satz 2 erfolgen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung der Einberufung und der Tag der Anmeldung nach Abs. 4 Satz 2 nicht mitgerechnet.
- (4) zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind alle am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragenen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muß der Gesellschaft oder den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen unter den in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adressen bis spätestens am siebten Tag vor der Versammlung zugehen. Umschreibungen im Aktienregister finden ab dem sechsten Tag vor der Hauptversammlung bis zum Ablauf der Versammlung nicht statt.

§ 10

Vorsitz in der Hauptversammlung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Vertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

§ 11

Beschlussfassung

- (1) Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Soweit das Gesetz eine Kapitalmehrheit vorsieht, reicht die einfache Kapitalmehrheit aus, wenn das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt in den durch die Satzung vorgesehenen Fällen.

VI.

Jahresabschluss

§ 12

Jahresabschluss, ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat in der nach § 264 des Handelsgesetzbuches bestimmten Frist den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat stellen den Jahresabschluss fest, es sei denn, sie beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in eine andere Gewinnrücklage einstellen.
- (3) Sie sind darüber hinaus ermächtigt, einen größeren Teil des Jahresüberschusses in eine andere Gewinnrücklage einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- (4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses oder nach Entscheidung, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.

§ 13

Gründungskosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten (Gründungsaufwand bis zu 10.000 DM) werden von der Gesellschaft getragen.